

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Damme diese 71. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Bürgermeister

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

(Unterschrift)

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

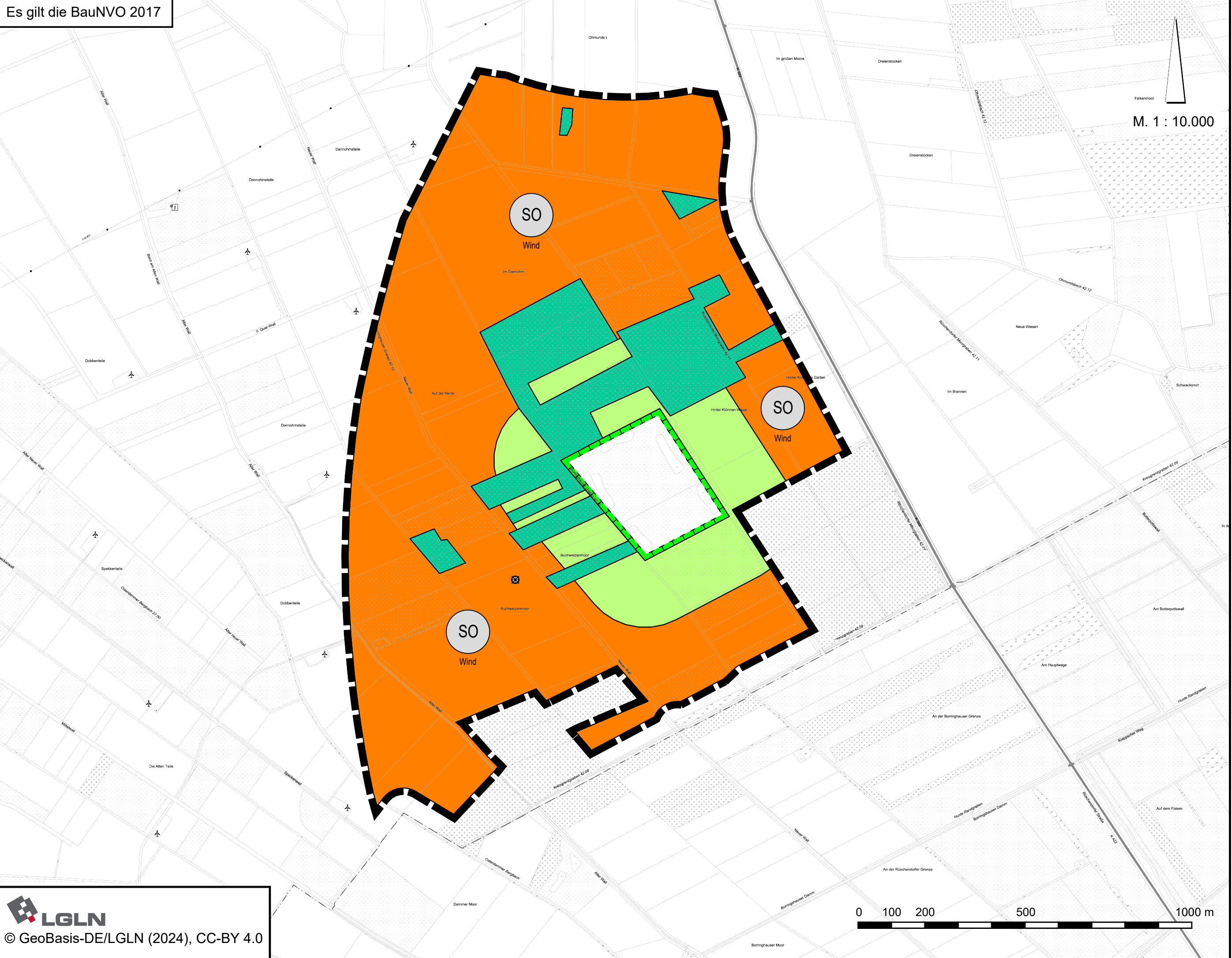
Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage:

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

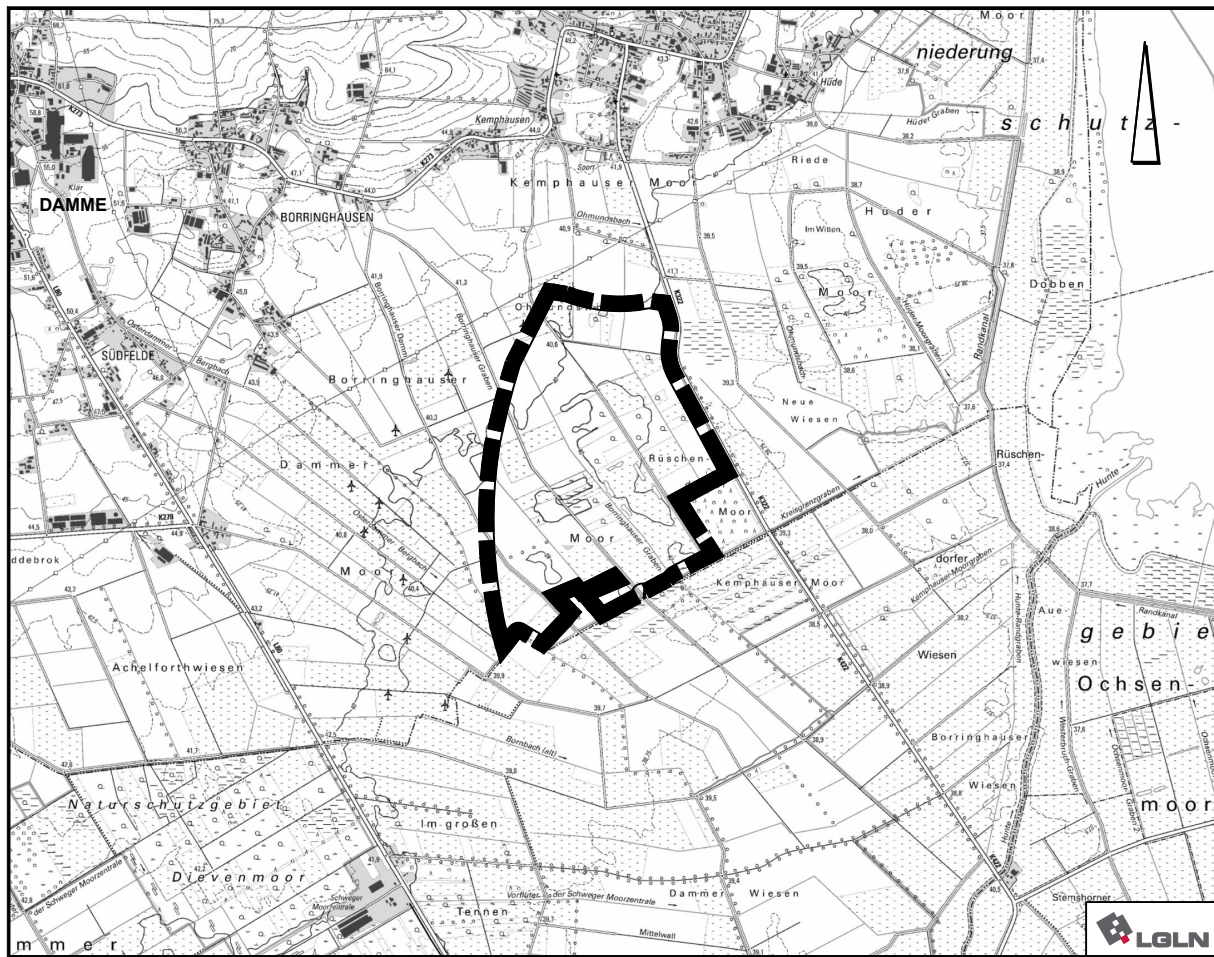
© GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0



Es gilt die BauNVO 2017.

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbauten, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Moorarchäologie, Schornhorststraße 1, 30175 Hannover und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

71. Flächennutzungsplanänderung



M. 1 : 10.000

